



REGLEMENTE DER UEFA CHAMPIONS LEAGUE UND DER UEFA EUROPA LEAGUE
2020/21

Anhang J

Spezifische Bestimmungen für die Gruppenphase des
Wettbewerbs aufgrund von COVID-19

J.1 Beschränkungen den Spielort und das Land betreffend

J.1.1 Alle für die Gruppenphase qualifizierten Vereine müssen sicherstellen, dass die Spiele an den von der UEFA bestätigten Spielorten gemäß dem veröffentlichten Spielkalender ausgetragen werden können, und müssen mit ihren Nationalverbänden zusammenarbeiten, um von den zuständigen Behörden Ausnahmegenehmigungen von bestehenden Reisebeschränkungen wie Grenzschließungen und Quarantänebestimmungen zu erhalten, damit ein Spiel wie geplant stattfinden kann.

J.1.2 Liegt keine solche Ausnahmegenehmigung vor, muss der betreffende Verein die UEFA-Administration bis zu folgenden Fristen schriftlich über sämtliche Reisebeschränkungen in Kenntnis setzen, welche die Austragung eines ihrer Gruppenspiele bzw. die Reise zu einem solchen beeinträchtigen:

- spätestens am 5. Oktober 2020 (24.00 Uhr MEZ) für die Spieltage 1-3 der Gruppenphase;
- spätestens am 9. November 2020 (24.00 Uhr MEZ) für die Spieltage 4-6 der Gruppenphase.

Die Vereine müssen die UEFA unverzüglich über alle Änderungen an Reisebeschränkungen bzw. Ausnahmegenehmigungen, die nach den oben genannten Fristen in Kraft treten bzw. zugesagt werden, informieren.

J.1.3 Grundsätzlich werden Spiele in dem von der UEFA genehmigten Austragungsort des Heimvereins ausgetragen. Werden von nationalen/lokalen Behörden Beschränkungen verhängt, die dazu führen könnten, dass das Spiel nicht wie geplant ausgetragen werden kann, gilt Folgendes:

- (i) Werden von den nationalen/lokalen Behörden des Landes des Heimvereins Beschränkungen verhängt, die für den Gastverein gelten, muss der Heimverein einen geeigneten alternativen Austragungsort vorschlagen, der sich in einem neutralen Land (auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands) befinden darf und der die Möglichkeit bietet, das Spiel ohne Beschränkungen für beide Vereine auszutragen. Der Heimverein bleibt verantwortlich für die Organisation des Spiels und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten. Versäumt es der Heimverein, einen geeigneten alternativen Austragungsort vorzuschlagen, und ist eine Neuansetzung des Spiels an einem anderen Austragungsort und/oder an einem anderen Datum nicht möglich, wird dieser dafür verantwortlich gemacht, dass das Spiel nicht stattfindet, und die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verhängt gegen den Heimverein eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:3.
- (ii) Werden von den nationalen/lokalen Behörden des Landes des Gastvereins Beschränkungen verhängt, welche die Reise des Gastvereins im Zusammenhang mit der Austragung des Spiels oder die Rückreise nach dem Spiel betreffen, muss der Heimverein einen geeigneten alternativen Austragungsort vorschlagen, der sich in einem neutralen Land (auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands) befinden darf und der die Möglichkeit bietet, das Spiel ohne Beschränkungen für die Hin- und Rückreise des Gastvereins auszutragen. Versäumt es der Heimverein, einen geeigneten alternativen Austragungsort vorzuschlagen, trifft die UEFA-Administration eine endgültige Entscheidung über den Austragungsort und/oder das

Anhang J – Spezifische Bestimmungen für die Gruppenphase des Wettbewerbs aufgrund von COVID-19

Spieldatum. Der Heimverein bleibt verantwortlich für die Organisation des Spiels und beide Vereine tragen die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu gleichen Teilen. Ferner wird ein Betrag in Höhe von 10 % der festen Startprämie für die Teilnahme am Wettbewerb (in Übereinstimmung mit Absatz 61.06 des *Reglements der UEFA Champions League* und Absatz 58.06 des *Reglements der UEFA Europa League*) von den Beiträgen für den Gastverein abgezogen und dem Heimverein als Kompensation bezahlt. Verweigert einer der Vereine seine Teilnahme am Spiel, wird er dafür verantwortlich gemacht, dass das Spiel nicht stattfindet, und die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verhängt gegen den fehlbaren Verein eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:3.

- J.1.4 Sofern möglich sollten die Vereine versuchen, einen von der UEFA bestätigten Austragungsort zu nutzen, der in der Gruppenphase von einem anderen Verein verwendet wird. Die UEFA behält sich das Recht vor, den vorgeschlagenen neuen Austragungsort als nicht geeignet zu erachten und trifft eine endgültige Entscheidung über den Austragungsort und/oder das Spieldatum. Alle Vereine, die an der Gruppenphase teilnehmen, haben sich nach besten Kräften darum zu bemühen, ihren von der UEFA bestätigten Austragungsort gegebenenfalls als neutralen Austragungsort für andere Spiele verfügbar zu machen.
- J.1.5 Vorbehaltlich der Genehmigung der UEFA können die Vereine grundsätzlich einen Tausch des Heimrechts oder einen neutralen Austragungsort (auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands und in Übereinstimmung mit Absatz J.1.3) vereinbaren, vorausgesetzt, dass keine Beschränkungen gelten und keine Überschneidung mit anderen UEFA-Spielen die Stadt oder das Stadion betreffend entsteht.
- J.1.6 Hält die UEFA-Administration die von den Vereinen in Übereinstimmung mit Absatz J.1.2 bereitgestellten Informationen zu den von den jeweiligen nationalen/lokalen Behörden verhängten Beschränkungen für ungenau oder unzureichend oder gehen diese zu spät ein bzw. sind die Beschränkungen nicht ausreichend, um die Verlegung des Spiels in ein neutrales Land (auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands) zu rechtfertigen, trifft die UEFA-Administration eine endgültige Entscheidung über den Austragungsort und/oder das Spieldatum sowie darüber, welcher Verein die Kosten für die Neuansetzung des Spiels zu tragen hat. In jedem Fall bleibt der Heimverein verantwortlich für die Organisation des Spiels. Verweigert einer der Vereine seine Teilnahme am Spiel, wird er dafür verantwortlich gemacht, dass das Spiel nicht stattfindet, und die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verhängt gegen den fehlbaren Verein eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:3.
- J.1.7 Versäumt es ein Verein, die UEFA-Administration über bestehende Beschränkungen zu informieren, welche die Austragung des Spiels bzw. eine Neuansetzung verunmöglichen, wird der betreffende Verein dafür verantwortlich gemacht, dass das Spiel nicht stattfinden kann, und die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verhängt gegen den fehlbaren Verein eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:3.

J.2 Testung und Spielberechtigung

- J.2.1 Werden einer oder mehrere Spieler bzw. Offizielle eines Vereins im Rahmen der im UEFA-Protokoll zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs erforderlichen Tests positiv auf COVID-19 getestet, findet das Spiel wie geplant statt, es sei denn, die nationalen/lokalen Behörden des Landes / der Länder der betroffenen Vereine bzw. gegebenenfalls des neutralen Austragungslandes verlangen, dass eine erhebliche Anzahl Spieler bzw. die gesamte Mannschaft in Quarantäne gehen muss. Stehen mindestens 13 Spieler der Liste A (einschließlich mindestens einem Torhüter) zur Verfügung, muss das Spiel am geplanten Termin ausgetragen werden. Stehen weniger als 13 Spieler der Liste A bzw. kein registrierter Torhüter zur Verfügung, kann die UEFA eine Neuansetzung des Spiels erlauben, wenn die zuständige nationale/lokale Behörde neue Tests anfordert, um einer ausreichenden Anzahl Spielern (mindestens 13 einschließlich mindestens einem Torhüter) die Teilnahme am Spiel zu ermöglichen. Alternativ darf der Verein Spieler einsetzen, die nicht innerhalb der im vorliegenden Reglement festgelegten Fristen bei der UEFA registriert wurden, sofern diese Spieler (i) bei ihrem Nationalverband ordnungsgemäß als Spieler des betreffenden Vereins in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des jeweiligen Verbands und den Bestimmungen der FIFA registriert sind und (ii) gemäß dem UEFA-Protokoll zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs negativ getestet wurden. Ist eine Neuansetzung des Spiels gemäß der in Absatz J.3.1 festgelegten Frist nicht möglich, wird der Verein, der nicht an diesem Spiel teilnehmen kann, dafür verantwortlich gemacht, dass das Spiel nicht stattfinden kann, und die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verhängt gegen den fehlbaren Verein eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:3.
- J.2.2 Wird ein Mitglied des ernannten Schiedsrichterteams positiv auf COVID-19 getestet, kann die UEFA ausnahmsweise Ersatzschiedsrichter ernennen, die (i) aus demselben Land kommen wie einer der Vereine und/oder (ii) nicht auf der FIFA-Liste stehen.

J.3 Abschluss der Gruppenphase

- J.3.1 Die UEFA-Administration darf in jedem Fall Spiele neu ansetzen, wenn damit sichergestellt wird, dass ein Spiel ausgetragen und die Gruppenphase entsprechend abgeschlossen werden kann. Eine solche Entscheidung sollte die Planung bevorstehender Spiele in diesem Wettbewerb oder in anderen UEFA-Wettbewerben nicht gefährden. Solche Entscheidungen der UEFA-Administration sind endgültig.

Alle Spiele der Gruppenphase müssen bis spätestens 28. Januar 2021 abgeschlossen sein.

- J.3.2 Kann aus irgendwelchen Gründen die Gruppenphase nicht gemäß diesem Anhang J abgeschlossen werden, beschließt das UEFA-Exekutivkomitee die Grundsätze für die Festlegung der für das Achtelfinale der UEFA Champions League und das Sechzehntelfinale der UEFA Europa League qualifizierten Vereine.



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com